

Mitteilungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung = Communications de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und
Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **1 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

scheidung von Industriegebiet; Bauverbot in bestimmten Rebbzirken.

Sanierung und Kleinorts-Planung zugleich am selben Objekt vermochte Architekt R. Schwertz (Genf) zu demonstrieren an Hand des von ihm und seinem Genfer Kollegen, Architekt Bonnard, für die *Gesamtplanung von Carouge* aufgestellten Projektes. Es handelte sich darum, die erst Ende des 18. Jahrhunderts geplante und von Grund auf planmässig erbaute Nachbarstadt Genfs zu sanieren und den neuen Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Nähe des geplanten Industrieviertels La Praille ergeben. Vor allem waren drei Probleme zu lösen: der Strassenverkehr im Stadttinnern und in Verbindung mit den Nachbarquartieren; die Frage der Baulinien, der Erhaltung, Wiederherstellung und der Erneuerung der Häuser; endlich die Frage der Hof-Ausräumung. Die Lösung der architektonisch-formalen Probleme wurde im Anschluss an den alten Originalplan und an den Stil der im gesamten noch bestehenden ursprünglichen Bauten gefunden. Die Verbindung mit dem Strassen-Fernverkehr geschieht tangential, derart, dass nur der ortseigene und der Touristenverkehr in den Ort hineingeführt werden soll. Die Anpassung der neu-projektierten Gebäude an das Bestehende erscheint im vorliegenden Falle durchaus legitim.

Eine durch die Veröffentlichung *Bernoullis* über «die organische Erneuerung unserer Städte» in den Brennpunkt des städtebauerischen Interesses vorgerrückte Frage ist jene nach praktischem Wert oder Unwert des Rechtsinstitutes des «Baurechts», bei dessen Anwendung Boden und Bauwerk rechtlich voneinander getrennt werden.

J. Lachavannes, der Direktor des Genfer Grundbuchamtes, bot in juristisch-klarer Darstellung eine auch die Architekten sehr interessierende Darlegung des heutigen Standes. Die bestehende gesetzliche Regelung ist ungenügend; auch der Judikatur hat es an Gelegenheit gefehlt, remedierend

einzugreifen. Zwar bietet gerade der Umstand, dass das Baurecht im Gesetz nicht abschliessend geregelt ist, den Vertragsschliessenden die Möglichkeit, ihren Baurechts-Vertrag inhaltlich beliebig festzusetzen und den Gegebenheiten des Problems anzugleichen. Andererseits aber hängen die Rechtswirkungen solcher Verträge wiederum vom geltenden Recht ab. Dieses setzt der Dauer gewisser dinglicher Garantien Grenzen, die mit einem Hauptelemente des selbständigen und dauernden Baurechtes, nämlich der langen Dauer, in Widerspruch stehen. Dieser Nachteil kann, wenigstens für Grundeigentümer öffentlichen Rechts, vermieden werden auf einem Wege, der sich dadurch kennzeichnet, dass das betreffende Grundeigentum mit öffentlichrechtlichen Beschränkungen belegt wird. Bei Verträgen zwischen Privatpersonen dagegen liegt die Lösung vorerst nur in der völligen Gleichwertigkeit der gegenseitigen Parteileistungen.

Die Diskussion ergab, dass in *Biel* mit dem Baurecht gute Erfahrungen gemacht wurden. — Das neue Industriezentrum Genfs, *La Praille*, in der Grösse von etwa 160 Hektaren soll eben in Baurecht vergeben werden. Im übrigen wurde einmütig folgende *Resolution* gutgeheissen: 1. Es soll eine rechtliche Regelung durch die zuständigen Behörden in kürzester Frist festgelegt werden, um eine sichere Anwendung des Baurechts durch die Kantone, Gemeinden und Privaten sicherzustellen; 2. das schweizerische Städtebaukomitee möge an schweizerische Juristen herantreten mit dem Antrag auf Bildung eines Konsultativkomitees, mit der Aufgabe, innert Jahresfrist einen Bericht vorzulegen, der den Privaten die Hauptpunkte klarlegt, auf welche das Reglement über das Baurecht hauptsächlich zur Anwendung kommen soll.

Im Zusammenhang mit dem Städtebaukongress war im Kongresshaus eine Darstellung der städtebaulichen Entwicklung Genfs von der Pfahlbau-stadt bis zu den heutigen Projekten

ausgestellt. Aus Anlass der interessanten Führung durch den Chef des Genfer Stadtplanbureaus, A. Bodmer, möge an dessen Aufsatz in der ETH-Publikation zur Tagung der Landesplanung 1942 über «Genève: une vision à travers les siècles» hingewiesen werden. *Markus Hottinger.*

*

Genf als Tagungsort für den II. Kongress der schweizerischen Städtebauer war eine gute Wahl. Wohl keine andere Schweizer Stadt kann auf solch schöne Kontinuität im städtebaulichen Denken und Handeln zurückblicken wie gerade Genf. Der wüste Einbruch des spätern 19. Jahrhunderts ist überwunden und Dufour'scher Geist ist heute wieder am Werk. Die glückliche Vereinigung von Ort, Ortsgeist und ... Wetter hat auch dem Kongress einen vollen Erfolg gebracht. Trotz der gehobenen Stimmung hat sich indes der stille Beobachter einiges fürs nächstmal zurechtgelegt.

Während beim I. Kongress in Neuenburg keine Diskussion in Fluss kam, floss sie diesmal reichlich. Es handelte sich dabei um vorbereitete Diskussionsvoten. Das führte bei der Behandlung dreier grosser Themen zur Zeitnot. Das Schiff war überladen. Es kam in den Referaten und Diskussionsvoten Ballast dazu, der für den Laien bestimmt war und auf den die Fachleute gerne verzichtet hätten.

Man wird gut tun, in Zukunft entweder die Kongresse auf den Laien oder auf den Fachmann einzustellen und den jetzigen Mittelweg zu verlassen. Entschieden man sich für das erstere, so wären für die Fachleute eigentliche Arbeitstagungen anzugliedern, richtet man die Kongresse jedoch auf die Fachwelt aus, so scheint uns die Beschränkung auf ein einziges Thema unbedingt geboten zu sein. Im Genfer Fall z. B. hätte als Stoff das mit dem hervorragenden Referat Reinhard behandelte Thema der Altstadt-sanierung vollauf genügt.

Die Veranstalter des Kongresses, denen wir für ihre ausgezeichnete, rührige Arbeit viel Dank schulden, werden uns diese Gedanken über das weitere Gedeihen eines «einjährigen Pflänzchens» sicher nicht übelnehmen. *P. T.*

Mitteilungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Offizielles Organ der VLP.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung ist in der angenehmen Lage, Ihnen mitzuteilen, dass sie die Zeitschrift «Plan» als ihr offizielles Organ bezeichnet hat. Der redaktionelle Teil wird durch die bisherige Redaktionskommission besorgt, welche durch den Leiter des Zentralbüros der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung erweitert wurde. Der offizielle Teil dient der Vereinigung als Vermittlerin für alle Nachrichten und Mitteilungen zwischen ihren Organen (Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitsausschuss, Spezialkommissionen, Zentralbüro und Geschäftsstelle)

und den Mitgliedern, sowie zu Mitteilungen und Anregungen der Mitglieder.

Die Rekapitulierung der Aufgaben der Landesplanung, wie sie der Vorstand der Vereinigung aufgestellt hat, ist den Mitgliedern der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung schon durch Zirkular bekanntgegeben worden. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat ihre Tätigkeit nach diesen leitenden Grundsätzen aufgenommen und bereits einige Bausteine in diesem Rahmen durch ihr Zentralbüro in Arbeit genommen. Es wird sich noch oft Gelegenheit bieten, in diesen Mitteilungen darauf zurückzukommen.

Die Mitglieder unseres Vorstan-

des, des Ausschusses und der Spezialkommissionen sind Ihnen im «Plan» Nr. 1 vorgestellt worden, auch wurde der organisatorische Aufbau der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung ausführlich dargetan. Wir beschränken uns daher darauf, auf die seither erfolgten weiteren Organisationen hinzuweisen:

Das Zentralbüro der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hat seine Tätigkeit in Zürich 1, Kirchgasse 3, Tel. 4 17 47, aufgenommen.

Dem Zentralbüro fallen vor allem folgende Aufgaben zu:

Sammlung und Koordinierung aller Kräfte und Probleme, die die Landesplanung berühren.

Die allgemeinen Aufgaben der Lan-

desplanung zu fördern und zu verarbeiten.

Die Grundlagen für die Studien der Regionalplanungsgruppen (R.P.G.) zu schaffen, auf der Basis von einheitlichen Gesichtspunkten und Grundlagen.

Vorbereitung und Mitarbeit an gewissen Aufgaben, die in den Gesamtplan für Arbeitsbeschaffung, im Rahmen des BRB vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, eingebaut werden sollen.

Die Geschäftsstelle der Schweizerischen

Verseinerung für Landesplanung bleibt wie bisher in Zürich, Beethovenstrasse 1, Tel. 3 23 75 (Sekretariat SIA).

Die Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung geniessen auf dem Abonnementspreis des «Plan» einen Rabatt von 20%. Es ist zu wünschen, dass sämtliche Mitglieder von diesem sehr günstigen Angebot Gebrauch machen; unser offizielles Organ wird sie nun fortlaufend über alle Probleme der Landesplanung und internen Arbeiten der Schweizerischen Vereinigung für Lan-

desplanung orientieren. Durch Ihr Abonnement fördern Sie gleichzeitig die Bestrebungen der Landesplanung tatkräftig.

Regionalplanungsgruppen

Als erste Regionalplanungsgruppe (RPG) ist am 26. Juni 1944 in einer Gründungsversammlung in Lausanne die RPG Suisse occidentale mit Arch. E. Virieux, Chemin de Villard 4, Lausanne, als Präsident, gegründet worden. Die RPG Suisse occidentale umfasst die Landesplanungsaufgaben der Kantonsgebiete Fribourg, Genf, Neuchâtel und Waadt.

Communications de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national

Organe officiel de l'A.S.P.

L'Association suisse pour le plan d'aménagement national a le plaisir de vous informer qu'elle a désigné la revue «Plan» comme son organe officiel. La partie rédactionnelle est assumée par la commission de rédaction actuelle, complétée par le chef du bureau central de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national. La partie officielle servira de liaison entre l'Association et ses membres pour toutes les nouvelles et communications des organes de l'Association (assemblée générale, comité, bureau technique, commissions spéciales, bureau central et secrétariat), et pour les communications et les suggestions des membres.

Le programme des tâches du plan national d'aménagement, tel que le comité de l'Association l'a établi, a déjà été porté à la connaissance des membres au moyen d'une circulaire. L'Association suisse pour le plan d'aménagement a fixé son activité d'après ces principes directeurs; le bureau central s'est déjà mis à l'ouvrage pour quelques études dans le cadre de ces principes.

La liste des membres de notre com-

ité, du bureau et des commissions spéciales vous a été présentée dans le n° 1 de *Plan*; l'organisation de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national vous a aussi été exposée d'une manière détaillée. Nous nous bornons donc à signaler les nouveaux organes créés depuis lors.

Le bureau central de l'Association a commencé son activité à Zurich, Kirchgasse 3, tél. 4 17 47.

Le bureau central a reçu essentiellement les attributions suivantes; il est chargé

de grouper et de coordonner tous les efforts et tous les problèmes touchant le plan d'aménagement national;

de favoriser et d'élaborer les études générales du plan d'aménagement;

d'établir les bases pour les études des commissions régionales, d'après des vues et des principes uniformes;

de préparer et de collaborer à certains travaux, qui devront être entrepris selon le plan général des occasions de travail, dans les limites de l'arrêté du Conseil fédéral du 29 juillet 1942 réglant la création de possibilités de travail pendant la crise consécutive à la guerre.

Le secrétariat de l'Association

suisse pour le plan d'aménagement national reste à Zurich comme jusqu'à présent (Beethovenstrasse 1, tél. 3 83 75, secrétariat de la S.I.A.).

Les membres de l'Association bénéficient d'une réduction de 20% sur le prix d'abonnement de la revue *Plan*. Il faut souhaiter que tous les membres fassent usage de cette offre très favorable; maintenant notre organe officiel vous mettra toujours au courant de tous les problèmes d'aménagement national et de l'activité interne de l'Association. En vous abonnant à la revue *Plan*, vous encouragerez en même temps, et d'une manière très efficace, les efforts pour le plan d'aménagement.

Commissions régionales.

Créée la première, la commission régionale de la Suisse occidentale a été fondée par l'assemblée constitutive qui s'est tenue le 26 juin 1944 à Lausanne. Son président a été désigné en la personne de M. E. Virieux, architecte (chemin de Villard 4, Lausanne). La commission régionale de la Suisse occidentale s'occupe des problèmes d'aménagement des territoires des cantons de Fribourg, Genève, Neuchâtel et Vaud.

Abbildungen behördlich bewilligt Nr. 6064 und 9793 BRB 3. Oktober 1939.

Plan

Erscheint zweimonatlich
Paraissant tous les deux mois

Preise - Prix:

Schweiz - Suisse

Abonnement - Abonnement Fr. 14.—
Einzelnummer - Par numéro Fr. 2.50

Ausland - Etranger

Abonnement - Abonnement Fr. 18.—
Einzelnummer - Par numéro Fr. 3.—

Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) und der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) erhalten auf dem regulären Jahresabonnementspreis einen Spezialrabatt von 20%

Druck, Verlag und Annoncenregie:

Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn,
Telephon 221 55, Postcheckkonto Va 4

Imprimeur, éditeur et régé des annonces:
Imprimerie Vogt-Schild S. A., Soleure, téléphone 221 55, compte de chèques postaux Va 4

Umschlag und Typographie:

R. P. Lohse, Graphiker SWB, Zürich

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung
Revue suisse d'urbanisme

14. Jahrgang von „Landes-, Regional- und Ortsplanung“, ehemals „Bebauungspläne und Quartierpläne“, Beilage zu „Strasse und Verkehr“ - 14^{me} année de «Plan d'aménagement national, régional et communal», autrefois «Urbanisme», annexe de «La Route et la Circulation routière» - Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) - Organe officielle de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national (A. S. P.)

Die VLP übernimmt keine Verantwortung für den redaktionellen Teil der Zeitschrift - L'A. S. P. n'assume pas de responsabilité pour la partie rédactionnelle de la revue

Redaktionskommission - Comité de rédaction:

E. Bachmann, dipl. Ing., Kantonsgeometer, Basel - E. F. Burckhardt, Architekt BSA SIA, Zürich - Dr. L. Derron, Erlenbach-Zürich - Prof. Dr. H. Gutersohn, ETH, Zürich - H. von Moos, Stadtgenieur, Luzern - E. Ochsner, Gemeindeingenieur, Zollikon - H. Peter, Kantonsbaumeister, Zürich - E. E. Strasser, Chef des Stadtplanungsamtes, Bern - P. Trüdinger, Stadtplanarchitekt, Basel - W. Schüepp, Ing. VLP, Zürich - E. Virieux, architecte de l'Etat, Lausanne

Redaktionsausschuss - Bureau de la rédaction:

E. F. Burckhardt, Architekt BSA SIA, Zürich
Dr. L. Derron, Erlenbach-Zürich
W. Schüepp, Ing. VLP, Zürich
P. Trüdinger, Stadtplanarchitekt, Basel

Schriftleitung - Rédaction:

Dr. L. Derron, Zürich, Seefeldstrasse 9, Telephon 266 12